Handwerksbetrieb in der Endrunde

FUSSBODEN BAUER punktet beim Großen Preis des Mittelstands

Die Firma Fußboden Bauer aus Motten-Kothen hat beim Wettbewerb „Großer Preis des Mittelstandes“ der Oskar-Patzelt-Stiftung die Jurystufe erreicht. Von den knapp 5000 bundesweit nominierten Betrieben erreichten nur 742 die Jurystufe, davon waren 188 Unternehmen aus Bayern.

Die erste Stufe zum Großen Preis des Mittelstahnds ist geschafft (von links): der Bad Kissinger Landrat Thomas Bold, die Unternehmer Klaus und Christoph Bauer sowie Robert Knitt von der Oskar-Patzelt-Stiftung. Foto: Frank Bernhard

Landrat Thomas Bold (CSU) und Robert Knitt von der Oskar-Patzelt-Stiftung überreichten die Auszeichnung an Klaus und Christoph Bauer. „Wir freuen uns, dass wir für eine der begehrtesten Wirtschaftsauszeichnungen nominiert wurden und sind stolz auf das Erreichen der Jurystufe. Nach vielen Branchen-Auszeichnungen zeigt es uns, dass wir mit unserem Engagement, unseren Ideen und Innovationen auf dem richtigen Weg in die Zukunft sind“, sagt Geschäftsführer Klaus Bauer.

Der Große Preis des Mittelstandes wird seit mehr als 20 Jahren jährlich von der Oscar-Patzelt-Stiftung verliehen. Die Jury bewertet die Unternehmen in ihrer Gesamtheit und in ihrer Rolle innerhalb der Gesellschaft. Für die begehrte Wirtschaftsauszeichnung sind hervorragende Leistungen in der Gesamtentwicklung des Unternehmens, Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Modernisierung und Innovation, Engagement in der Region, sowie Service und Kundennähe ausschlaggebend. Auch die Sparkasse Bad Kissingen und Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kissingen kamen in die nächste Runde. vn

Markt-Platz

Tragende Rolle

Der Konflikt ist nicht zu leugnen: Wenn viele Kollegen in Urlaub sind, dann müssen die, die da geblieben sind, mehr arbeiten, damit der Laden weiter läuft – falls das Unternehmen nicht komplett in Betriebsferien geht, wie das etwa manche Automobilhersteller machen. Die allermeisten Mittelständler in unserer Region können ihr Unternehmen nicht für zwei oder drei Wochen schließen – nicht zuletzt deshalb, weil viele Kunden auf ihre Produkte oder Dienstleistungen nicht verzichten wollen oder nicht verzichten können.

Doch mit kleinerer Mannschaft den gleichen Service bieten — das ist nicht einfach. Das merken in den Sommerferien die Patienten in Krankenhäusern, die Kunden von Paketdiensten, die Gäste von Restaurants – und dann, wenn zur Urlaubszeit noch Ausfälle durch Krankheit hinzukommen, auch die Abonnenten einer Lokalzeitung. Trotz Netz und doppeltem Boden – manchmal fallen Zusteller aus und die Zeitung liegt nicht wie gewohnt frühmorgens im Briefkasten.

Dann merken wir Leser, wie schön es ist, wenn nachts nicht nur – um drei Beispiele zu nennen – Polizisten, Krankenschwestern und Bäcker arbeiten, sondern eben auch die Zeitungsausträger. Deshalb an dieser Stelle: Vielen Dank allen, die nachts arbeiten – für unsere Sicherheit und unsere Lebensqualität.

Volker Nies

Gold für Motorhauben-Scharnier in 3-D-Druck

EDAG-GRUPPE gewinnt mit Partner den German Innovation Award

Die EDAG-Gruppe und ihre Projektpartner voestalpine Additive Manufacturing Center und Simuf-act Engineering wurden vom Rat für Formgebung für ihr 3D-gedrucktes Motorhaubenscharnier mit dem „German Innovation Award“ in der Kategorie „Excellence in Business to Business/Automotive Technologies“ in Gold ausgezeichnet.

Das ultraleichte in werkzeugloser metallisch-additiver Fertigung hergestellte Haubenscharnier „LightHinge+“ integriert eine aktive Fußgängerschutzfunktion, ist um 50 Prozent leichter als vergleichbare Systeme und durch die werkzeuglose Herstellung wesentlich investitionsfreundlicher für die Kleinserien- und Sportwagenproduktion. Das neuartige Produktkonzept, das in einem gemeinsamen Innovationsprojekt entstanden ist, überzeugte die Jury.

„Wir freuen uns, dass wir unsere Expertise in der Konstruktion und ihrer Umsetzung in den Laserstrahlprozess einbringen konnten“, äußert Dr. Eric Klemp von voestalpine Additive Manufacturing. „Mit der Simufact Additive Software konnten wir frühzeitig das Produkt optimieren und bereits im ersten Baujob ein einwandfreies Bauteil sicherstellen“, sagt Volker Mensing von Simufact Engineering.

Freuen sich (von links): EDAG-Innovationszentrum-Leiter Dr. Martin Hillebrecht, die EDAG-Entwicklungsingenieure Sebastian Flügel und Fabian Baum, EDAG-Teamleiter Martin Rüde, Simufact-Engineering-Chef Volker Mensing. Foto: EDAG

Der aktuelle Transformationsprozess in der Automobilbranche führt zu einer weiteren Digitalisierung des Produktentwicklungsprozesses. „Genau an diesem Punkt kann die additive Fertigung dazu beitragen, um schneller, effizienter und kostengünstiger entwickeln und fertigen zu können“, erläutert Dr. Martin Hillebrecht, Leiter EDAG Competence Center & Innovation.

Der German Innovation Award ehrt branchenübergreifend Produkte und Lösungen, die sich durch Nutzerzentrierung auszeichnen. vn

Sein Urlaubsziel muss der Mitarbeiter nicht verraten

IM SOMMERURLAUB müssen Angestellte nur in Ausnahmefällen erreichbar sein

Von **VIKTORIA HERMANN**

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Nicht nur schulpflichtige Kinder, sondern auch viele Arbeitnehmer sehen freudig ihrem verdienten Urlaub entgegen. Stressfrei wird der Urlaub aber nur, wenn man ihn auch tatsächlich arbeitsfrei verbringt. Aber kann man sich darauf verlassen und den Sommerferien gut gelaunt entgegenfiebern? Um keine Überraschungen im Urlaub zu erleben, sollte jeder Arbeitnehmer seine Rechte und Pflichten kennen.

Viele kennen es: Man erhält im Urlaub eine E-Mail vom Chef mit der dringenden Bitte, sich zu melden oder etwas Bestimmtes zu erledigen. Natürlich handelt es sich dabei immer um einen Notfall! Was tun? Das eigene Pflichtbewusstsein drängt einen dazu, auf die Nachricht zu reagieren. Aber allein die Nachricht vom Chef kann dazu führen, dass die Erholung des Arbeitnehmers von jetzt auf gleich verpufft. Dabei dient der Erholungsurlaub allein der Regeneration, der Wiederherstellung der Arbeitskraft und damit dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers. Erholungsurlaub soll insbesondere Burn-Outs oder Depressionen verhindern. Daher hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, seinen Urlaub und seine Freizeit selbstbestimmt nutzen und verbringen zu können.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Das ist aber nicht gewährleistet, wenn der Arbeitnehmer jederzeit damit rechnen muss, zur Arbeit gerufen zu werden. Zur Arbeit zählen übrigens auch bereits das Beantworten von Anrufen und das Abrufen von E-Mails.

Der Zweck des Urlaubs gebietet es grundsätzlich, dass kein Arbeitnehmer verpflichtet sein darf, im Urlaub erreichbar zu sein. Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, durch interne Vertretungsregelungen sicherzustellen, dass auf den Arbeitnehmer in seiner Urlaubszeit nicht zurückgegriffen werden muss.

Von diesem Grundsatz kann es durchaus Ausnahmen geben: In besonderen Notsituationen muss es dem Arbeitgeber gestattet sein, den Arbeitnehmer während dessen Urlaubs zu kontaktieren. Eine solche Notsituation kann beispielsweise vorliegen, wenn nur der Arbeitnehmer über dringend benötigtes Wissen (beispielsweise ein bestimmtes Passwort) verfügt und dieses Wissen nicht anderweitig beschafft werden kann.

Viele Arbeitgeber haben deshalb in ihre Arbeitsverträge vertragliche Regelungen aufgenommen, die den Arbeitnehmer verpflichten, unter gewissen Umständen den Urlaub abzubrechen, einmal am Tag die E-Mails abzurufen oder telefonisch erreichbar zu sein.

Solche vertraglichen Vereinbarungen hat das Bundesarbeitsgericht für unwirksam erklärt, sofern es sich um den gesetzlichen Mindesturlaub handelt. Dieser beträgt 24 Werktage bei einer 6-Tages-Woche und 20 Werktage bei einer 5-Tages-Woche. Der gesetzliche Mindesturlaub darf nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgehöhlt werden. Hinsichtlich des vom Arbeitgeber darüber hinaus gewährten Urlaubsanspruchs darf es aber durchaus vertragliche Sonderregelungen geben.

Abbrechen muss ein Arbeitnehmer seinen Urlaub jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen. Sofern er entgegen aller Vorkehrungen während seines Urlaubs erreichbar sein muss oder arbeiten muss, sollte er nach der Rückkehr aus dem Urlaub dafür sorgen, dass ihm der Urlaubstag ganz oder teilweise wieder gutgeschrieben wird. Das Bestehen eines solchen sogenannten Urlaubsersatzanspruchs ist einzelfallabhängig. Grundsätzlich muss ein durchgearbeiteter Urlaubstag nachgeholt werden. Dazu sollte der Arbeitnehmer die getätigte Arbeitszeit detailliert protokollieren und frühzeitig nach Beendigung des Urlaubs abklären, wie mit dieser Arbeitszeit umgegangen werden soll.

Viktoria Hermann

Im Übrigen ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, seinem Arbeitgeber den Urlaubsort mitzuteilen, bevor er seinen Urlaub antritt. Zu welchem Zweck der Arbeitnehmer seinen Urlaub nutzt, ist allein seine Sache. Verlässt er seinen Arbeitsplatz und verabschiedet sich in den Urlaub sollte er – genauso wie vor jeder Pause und vor Feierabend – seinen Arbeitsplatz abschließen oder auf andere Weise dafür sorgen, dass vor alleme personenbezogene Daten geschützt werden.

Viktoria Hermann ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt